VEREINSSATZUNG DES TTC BERRENRATH 1971 AKTUALISIERTE FASSUNG VON 2022

INHALT

| §1 | Name, Sitz und Geschäftsjahr | 3 |
|-----|------------------------------------|---|
| §2 | Zweck und Gemeinnützigkeit | 3 |
| §3 | Mitgliedschaft in den Verbänden | 3 |
| §4 | Farben und Auszeichnungen | 4 |
| §5 | Mitgliedschaft | 4 |
| §6 | Organe des Vereins | 5 |
| §7 | Mitgliederversammlung | 5 |
| §8 | Der Vorstand | 6 |
| §9 | Aufgaben des Vorstandes | 7 |
| §10 | Eigenständigkeit der Vereinsjugend | 7 |
| §11 | Auflösungsbestimmung | 7 |

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Tischtennisclub Berrenrath 1971 (kurz: TTC Berrenrath 1971) und hat seinen Sitz in Hürth-Berrenrath und wurde am 22.11.1971 ebenfalls in Hürth-Berrenrath gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- → Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Tischtennissport und der Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb des Westdeutschen Tischtennis Landesverbandes (WTTV).
- → Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Förderung des Sports.
- → Einsatz von geeigneten Übungsleiter/innen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- → Landessportbund Nordrheinwestfalen (LSB NRW)
- → Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V. (WTTV)

§4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

Die Farben des Vereins sind blau und weiß. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

§5 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein führt als Mitglieder:

- → aktive Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr)
- → Jugendliche (bis einschließlich 17 Jahre)
- → inaktive Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr)

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft endet:

- → durch Austritt, der schriftlich zum 30.06 oder 31.12 eines laufenden Jahres erfolgen kann.
- → durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- → durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

→ durch den Tod des Mitgliedes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht mehr getragen werden.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- → die Mitgliederversammlung
- → der Vorstand
- → die Jugendversammlung

§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich in den ersten 6 Monaten des Jahres stattfinden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- → Bericht des Vorstands
- → Entlastung des Vorstands
- → Neuwahl des Vorstands (alle 2 Jahre)
- → Wahl von zwei Kassenprüfern
- → Wahl eines Materialwartes
- → Anträge
- → Verschiedenes

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem gesamten Vorstand bekanntgemacht und bei Bedarf unterzeichnet wird. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Stimmberechtigt sind erwachsene Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§8 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- → der/dem 1. Vorsitzenden
- → der/dem 2. Vorsitzenden
- → der/dem 1. Geschäftsführer/in
- → der/dem 2. Geschäftsführer/in
- → dem/der 1. Kassenwart/in
- → dem/der 2. Kassenwart/in
- → dem/der Jugendleiter/in
- → dem/der Beisitzer/in

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Der Vorstand

muss mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem 1. Kassierer bestehen. Diese 3 Personen vertreten den Verein auch bei allen Geschäftsaktivitäten mit ihren Unterschriften.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Die Vorstandarbeit erfolgt ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Auslagen zur Ausübung der Vorstandsarbeit werden vom Verein erstattet.

§9 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist der zuständig für die Bewilligung der Ausgaben, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und aller Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§10 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

Sie wird geleitet durch den Jugendleiter.

§11 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.